

Matthias Struch

Kinder- und Jugendmedienschutz gab es auch in der DDR. Doch benötigte die „durchherrschte“ und „geschlossene“ Gesellschaft überhaupt einen expliziten Kinder- und Jugendmedienschutz? – Ein Exkurs in zwei Teilen: Teil 1 (tv *diskurs*, Ausgabe 48, 2/2009) befasste sich mit den Strukturen, der Entwicklung von Zuständigkeiten und den Freigabekommissionen, Teil 2 widmet sich nun den Altersfreigaben, ihrer Umsetzung und dem weiteren Schutz vor „Schund und Schmutz“.

Auf dem Weg zur sozialistischen Persönlichkeit

Kinder- und Jugendmedienschutz in der DDR, Teil 2

Anmerkungen:

1
Verordnung [VO] zum Schutze der Jugend vom 15. September 1955 (Gesetzblatt Teil I Nr. 80, S. 641 – 643), § 7. Vor 1955 gelten landesrechtliche Bestimmungen. – Regelung für Kinder unter 6 Jahren bereits aufgeführt in der Ersten Durchführungsbestimmung zur VO über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen [der DDR] vom 19.12.1952, § 7

P 1 bis P 18 – Freigaben und Regelungen

Noch vor Gründung der DDR erfolgt in der SBZ die Altersfreigabe ähnlich dem Lichtspielgesetz von 1926: „Jugendfreie Filme (werden) ohne Einschränkung für Erwachsene und Kinder zugelassen“, Filme für „Kinder unter 14 Jahren“ oder „Jugendliche unter 18 Jahren gesperrt“. Eine Regelung für die stillen Feiertage existiert zu dieser Zeit noch; sie bleiben später unberücksichtigt. Nach 1949 werden die Alterseinstufungen beibehalten und ergänzt. Man unterscheidet zwischen vorschulpflichtigen und grundschulpflichtigen Kindern, die Altersgrenze 6 wird damit deutlich herausgestellt. Gemäß „Verordnung zum Schutze der Jugend“ von 1955 erfolgt die Freigabe von Filmen mit den Kennzeichnungen:

- „Für Kinder unter 6 Jahren nicht zugelassen“,
- „Für Kinder unter 14 Jahren nicht zugelassen“,
- „Für Personen unter 18 Jahren nicht zugelassen“.

Kinder unter 6 Jahren dürfen Filmveranstaltungen „nur in Begleitung der Erziehungspflichtigen oder desjenigen besuchen, dem zeitweilig die Sorge für die Person oder die Obhut des Kindes von dem Erziehungspflichtigen übertragen wurde“. Ausgenommen von dieser Regelung sind explizite Kindervorstellungen. Hier erhält der Film bei der Zulassung den Zusatz: „Für Kindervorstellungen zugelassen“. Es besteht Kennzeichnungspflicht.¹

Da die „Jugendprädikatisierung [...] pauschal die Altersgruppe zwischen 6 und 14 Jahren umfasst, ohne auf die komplizierten psychischen und physischen Entwick-

Die Abenteuer des Werner Holt (DDR 1964): Antikriegsfilm mit ambivalenter Wirkung, ein Publikumserfolg in beiden deutschen Staaten (P 14/FSK 16)



Coming Home – Sie kehren heim (USA 1977): der Vietnamkrieg in einem US-amerikanischen Film – wenn auch aus „progressiver“ Sicht, doch mit Vorbehalten, man ging auf Nummer sicher: P 18 (vgl. FSK 12)



Sabine Kleist, *7 Jahre*
(DDR 1982): mit falschem
Prädikat in die falsche Ecke:
P 6 – doch eigentlich ein
Film für Erwachsene



Schönheit der Sünde
(Jugoslawien 1986):
Vom Jugendprädikat P 18
und freizügigen Szenen
versprach man sich hohe
Besucherzahlen.

lungsstufen einzugehen, die ein Kind gerade in diesem Alter durchläuft², werden ab 1957 sogenannte Empfehlungsprädikate als Hilfe für die Eltern eingeführt (empfohlen für Kinder ab 8, 10, 12 Jahren).

Mit der neuen „Verordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ von 1969 werden explizit auch die 16-Jährigen berücksichtigt, die Freigaben nun:

- „Für Kinder unter 6 Jahren nicht zugelassen“ (P 6),
- „Für Kinder unter 14 Jahren nicht zugelassen“ (P 14),
- „Für Jugendliche unter 16 Jahren nicht zugelassen“ (P 16),
- „Für Jugendliche unter 18 Jahren nicht zugelassen“ (P 18).³

Eine Art Parental-Guidance-Regelung ermöglicht bei Filmen mit dem Jugendprädikat P 14 in bestimmten „Ausnahmefällen“ eine Zulassung „für Schülervorstellungen und für Kinder in Begleitung von Erwachsenen ab 12 Jahren“. Die Ausnahme umfasst Filme, die zur „Erweiterung bzw. Bereicherung des Schulunterrichts, zur Festigung des Geschichtsbildes und dergleichen einen bedeutenden Beitrag leisten“.

Daneben gibt es weitere „besondere Prädikatisierungen“:

- „Für Kindervorstellungen zugelassen“,
- „Für Kindervorstellungen ab 6 Jahren zugelassen“.⁴

Die Empfehlungsprädikate werden aufgehoben, 1978 wieder eingeführt. Nun kann es heißen:

- „Für Kinder unter 6 Jahren nicht zugelassen/für Kinder ab 10 Jahren geeignet“ (P 6/10),
- „Für Kinder unter 6 Jahren nicht zugelassen/für Kinder ab 12 Jahren geeignet“ (P 6/12),
- „Für Kinder unter 14 Jahren nicht zugelassen/für Schülervorstellungen und für Kinder in Begleitung von Erwachsenen ab 12 Jahren zugelassen“ (P 14/12).

Damit gibt man „insbesondere Eltern und Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, den Filmbesuch entsprechend der individuellen psychischen und physischen Entwicklung ihrer Kinder stärker zu beeinflussen“.⁵

1989 tritt eine Regelung in Kraft, die die Elternverantwortung weiter befördert: Wenn Eltern mit ihren Kindern ins Kino gehen, gelten die Freigaben nicht mehr. Die Eltern können selbst entscheiden, welche Filme aus dem Angebot sie ihren Kindern zumuten.⁶

Umsetzung und Auswirkung

Auch die Umsetzung der Altersfreigaben beginnt beim „zuständigen zentralen staatlichen Organ“, der Hauptverwaltung Film im Ministerium für Kultur der DDR (siehe Teil 1), das „verpflichtet [ist], die Freigabe in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen“.⁷ Der Verleih reicht die Jugendprädikate in den Presseinformationen weiter. Auf sogenannten Werbehelfern werden neben inhaltlichen und filmografischen Angaben auch die Altersfreigabe und Hinweise für die Programmierung geliefert. So soll beispielsweise *Der Reigen* (F/I 1964), bei dem man sich eine hohe Besucherzahl verspricht, nur auf jenen Freilichtbühnen gezeigt werden, „wo wegen des Jugendprädikates P 18 eine exakte Einlasskontrolle gewährleistet“ werden kann.⁸ Daneben erhält jede Filmkopie eine Kopienbegleitkarte, die gleichzeitig als Zulassungsnachweis gilt und das Jugendprädikat aufführt.

Vor Ort übernehmen dann „die Leiter oder Inhaber öffentlicher Filmtheater“ sowie „die Veranstalter von Filmvorführungen in nichtgewerblichen Spielstellen“ die Verantwortung.⁹ Das Jugendprädikat muss im Kinobereich vor der Kasse und auf den Schautafeln zu sehen sein. Ankündigungen in Zeitungen sollen auf die Freigabe hinweisen, was jedoch nicht immer geschieht. Das Kinopersonal wiederum ist für die Einhaltung zuständig und dafür sogar zur „Einsichtnahme in den Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik“ berechtigt.¹⁰

Die Einlassregelung wird zumeist entspannt behandelt. Ist die Diskrepanz zwischen Jugendprädikat und vermutetem Alter nicht allzu hoch und sichtbar, kommt man in der Regel hinein. Mitunter gibt es Schwierigkeiten bei sogenannten Publikumsfilmen mit hoher Besuchererwartung. Hier nutzt man Ausweiskontrollen (ab P 14) und die Durchsetzung der Jugendprädikate zur Besucherbegrenzung, was manchmal zu herberen Reaktionen führt. So wird beispielsweise die Kassiererin im Potsdamer Kino „Melodie“ im *Dirty Dancing*-Sommer 1989 nach der Abweisung zahlreicher Kinder unter 14 Jahren beschimpft und am Telefon von Kindern mit verstellter Stimme bedroht („Wir lauern dir an der Ecke auf.“) – der Film hatte P 14 erhalten. Mitunter also „ein ganz schön gefährlicher Job“.

Für den normalen Kinobetrieb erweist sich das Jugendprädikat selten als Problem. Auch verspricht sich der Verleih durchaus Werbeeffekte aufgrund hoher Altersfreigaben. So soll dem „ungewohnt freizügigen“ Gegenwartsfilm *Schönheit der Sünde* (Jugoslawien 1986) über das sexuelle Erwachen einer jungen Frau aus den montenegrinischen Bergen, angestellt in einer Ferienanlage, „im [Kino-]Durchlauf [...] Zeit für die Mundpropaganda gelassen werden“. Man vermutet, dass dies „sicher durch das hohe Jugendprädikat unterstützt“ würde.¹¹

2 Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur [der DDR] Nr. 8, Teil I, lfd. Nr. 38

3 VO zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vom 26. März 1969 (Gesetzblatt Teil II Nr. 32), § 9

4 Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur [der DDR] Nr. 9/69 [30.09.1969], Teil I, lfd. Nr. 14 „Betr.: Anweisung über Jugendprädikate für Kinofilme“

5 Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur [der DDR] Nr. 2/78 [07.04.1978], Teil I, lfd. Nr. 5 „Betr.: Anweisung über Jugendprädikate für Kinofilme“

6 *Andere Methoden, ähnliche Ergebnisse. Ein Gespräch mit Dr. Erhard Kranz, Mitarbeiter des DDR-Kulturministeriums.* In: Film & Fakten – ein Magazin der FSK, Nr. 3. 13, 1990, S. 15–16, hier S. 15

7 Wie Anm. 3, hier § 8 Abs. 2

8 Werbehelfer des Progress-Film-Vertriebs zum Film *Der Reigen*

9 Wie Anm. 3, hier § 8 Abs. 1

10 Wie Anm. 3, hier § 12 Nr. 1

11 Werbehelfer des Progress-Film-Verleihs zum Film *Schönheit der Sünde* (Film-museum Potsdam, Sammlungen)

Altersfreigaben im Vergleich (DDR/BRD)

Filmtitel	DDR		BRD	
	Kinostart	Jugendprädikat	Kinostart	FSK-Freigabe
Rocco und seine Brüder (I/F 1960)	1962	P 16	1961	18
Die Abenteuer des Werner Holt (DDR 1964)	1965	P 14	1966	16
Manche mögen's heiß (USA 1959)	1968	P 14	1959	18
Der Reigen (F/I 1964)	1971	P 18	1964	18
Cabaret (USA 1972)	1975	P 16	1972	16
Der Dialog (USA 1973)	1976	P 16	1974	16
Szenen einer Ehe (Schweden 1974)	1976	P 16	1975	16
Armacord (I/F 1973)	1977	P 16	1974	16
Sie nannten ihn Plattfuß (I/F 1973)	1977	P 16	1974	16
Spiel mir das Lied vom Tod (I/USA 1968)	1981	P 14	1969	16
Der Stau (I/F/Sp/BRD 1978)	1981	P 18	1980	16
Coming Home – Sie kehren heim (USA 1977)	1982	P 18	1978	12
Lady Chatterley's Liebhaber (GB/F 1981)	1982	P 18	1982	16
Der Ungehorsam (I/F 1981)	1983	P 16	1983	16
Butterfly – Der blonde Schmetterling (USA 1981)	1984	P 18	1982	16
Schönheit der Sünde (Jugoslawien 1986)	1987	P 18	1987	16
Dirty Dancing (USA 1987)	1989	P 14	1987	16

Die meisten Filme in der DDR erhielten eine Freigabe ab 14 (P 14) oder 16 Jahren (P 16). Lediglich 5 bis 10 % wurden für Jugendliche nicht freigegeben (P 18).¹²

12

Wie Anm. 6. – Ähnliche Ergebnisse bei **Bisky, L./Wiedemann, D.:** *Der Spielfilm – Rezeption und Wirkung*. Berlin [Ost] 1985, S. 14. – Die Tabelle wurde mit Hilfe von Verleihinformationen, Werbehelfern (Filmmuseum Potsdam, Sammlungen), der Zulassungskartei der HV Film (Bundesarchiv-Filmarchiv) und dem Lexikon des Internationalen Films zusammengestellt.

13

Gespräche des Verfassers mit Helmut Dziuba und Herrmann Zschoche am 13.03.2009

Auch für Regisseure oder Autoren ist das Jugendprädikat mit Blick auf ihr Publikum nicht von Interesse, wie eine kleine Umfrage bei DEFA-Regisseuren ergeben hat.¹³ Herrmann Zschoche und Helmut Dziuba beispielsweise, beide profilierte Kinder- und Jugendfilmregisseure, machten sich keine Gedanken über Altersfreigaben und trafen diesbezüglich auch keine inhaltlichen oder formalen Entscheidungen für ihre Filme. Zudem waren sie nicht an Prädikatentscheidungen beteiligt und haben weder eine Diskussion darüber erlebt noch geführt. Von hauptsächlichem Interesse war vor allem, ob der Film überhaupt durchkam, weniger, für welche Altersgruppe. Dziuba versuchte explizit „Filme zu machen, die altersmäßig eher offen waren“. Bei einem Film jedoch hatte die Prädikatentscheidung zumindest Folgen, die sich gegen die Intention von Autor und Regisseur richteten,

Sabine Kleist, 7 Jahre (DDR 1982). Den Film über ein Mädchen, das nach dem Tod der Eltern in einem Heim leben muss und dessen Beziehung zu „Erzieherin“ und Ersatzmutter Edith durch deren Schwangerschaft belastet wird, das ausreißt und wieder zurückkehrt, hatte Dziuba hauptsächlich als Erwachsenenfilm gedacht und erarbeitet. Das Bestreben der Studioleitung, einen Kinderfilm zu produzieren, die entsprechende Prädikatentscheidung P 6 und die Vermarktung als Kinderfilm durch den Verleih (Ankündigungen und Besprechungen, Einsatz im Nachmittagsprogramm, nur wenige Abendvorstellungen) bewirkten hingegen, dass der Film eher von Kindern und weniger von Erwachsenen gesehen wurde, die durch den Perspektivwechsel auch das Angebot erhalten sollten, Kinder, deren Welt und Wahrnehmung besser verstehen zu können.

Videos, Pornografie und anderer „Schund und Schmutz“

Einen Videomarkt gibt es nicht in der DDR, demzufolge auch keine Freigaben. Obgleich einige wenige Videogeräte vorhanden sind, existiert für den privaten Bereich sogar eine Art Verbot von Videogeräten und Videokassetten, ermöglichen sie doch unerlaubtes Vervielfältigen. Auch Pornografie fehlt offiziell. Durch § 125 StGB der DDR ist sie ohnehin verboten, gleichwohl eine genaue Definition im Sinne des Gesetzes nicht gegeben wurde. Daneben „bekämpft“ die Jugendschutzverordnung die Herstellung, Einführung und Verbreitung von „Schund- und Schmutzerzeugnissen“, also „Druck- oder ähnliche Erzeugnisse, die geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen Neigungen zu Rassen- und Völkerhass, Grausamkeit, Menschenverachtung, Gewalttätigkeit, Mord oder andere Straftaten sowie geschlechtliche Verirrungen hervorzurufen“.

Herstellung, Vervielfältigung, Kopierung und Verbreitung „jugendgefährdender Erzeugnisse“ sind ebenfalls verboten, was auf „entgegen den Rechtsvorschriften in die Deutsche Demokratische Republik eingeführte Druck- oder ähnliche Erzeugnisse, Gegenstände, Tonträger oder nach deren Vorbild angefertigte Erzeugnisse, die solche Verhaltensweisen und Leitbilder propagieren oder verherrlichen, die mit der staatsbürgerlichen Erziehung der Jugend unvereinbar sind“, zielt.¹⁴ Der Auslegungsspielraum ist sehr weit und nicht auf Horror oder Gewalt beschränkt. Hinzu tritt fehlende Rechtssicherheit.

Der Staat verliert seinen Einfluss

Dann kommt die Wende. Bis zu den Wahlen vom 18. März 1990 ändert sich formal nichts am Zulassungsverfahren, nur inhaltlich. Das Monopol des Staates bei Kultur und Medien und die Eingriffsmöglichkeiten werden aufgehoben. Mit der Umwandlung des vormaligen Ministeriums für Kultur der DDR in das neue Ministerium für Kultur der DDR unter Berücksichtigung eines nicht geringen Anteils an personeller Kontinuität wird die HV Film aufgelöst, die Filmzulassung der Abt. Film und Video übertragen. Leiter wird Dr. Erhard Kranz, seit 1962 in der HV Film verantwortlich für die Filmzulassung. Zwar installiert man eine Prüfgruppe „Unabhängige Filmprädikatisierung“ nach dem Muster der FSK, doch die Rechtslage ist kompliziert geworden, mitunter fehlen entsprechende Regelungen (Videomarkt). Insgesamt werden bis zum Ende der DDR etwa 1.350 Filme freigegeben.

Komplizierte Rechtslage mit Lücken im System

Mit der Wiedervereinigung geht die Kulturhoheit und damit der Kinder- und Jugendmedienschutz in die „neuen Länder“ über. Bisherige Altersfreigaben der DDR sind – als Verwaltungsakte deklariert – gemäß Art. 19 des Einigungsvertrags („Fortgelten von Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung“) auf dem Gebiet der neuen Länder bestehen geblieben, was jedoch nur für Filme gilt, die sich noch im Verleih befinden. In den alten Ländern gelten weiterhin die FSK-Entscheidungen gemäß JÖSchG. Für die Prüfung von nicht durch die FSK gekennzeichneten, aber in der DDR zugelassenen Filmen vereinbarten die Obersten Landesjugendbehörden 1991 die Einführung eines vereinfachten Verfahrens – Prüfung im Dreier-Ausschuss. Dies betrifft Filme mit den DDR-Jugendprädikaten P 6, P 14, P 16 und P 18, die jeweils eine Freigabe ab 6 Jahren (bei P 6), ab 12 oder 16 Jahren (bei P 14 und P 16), ab 16 Jahren oder die Nichtfreigabe unter 18 Jahren (bei P 16 und P18) erhalten können. Bei Freigaben ohne Altersbeschränkung muss der FSK-Arbeitsausschuss zusammentreten.¹⁵ Bei Filmen, die zur damaligen Zeit nicht im Verleih gewesen sind, ersetzt im Zuge einer erneuten Verwertung die FSK-Entscheidung das DDR-Jugendprädikat. Für den Videomarkt gelten die Regelungen nach dem JÖSchG (bzw. ab 1. April 2003 das JuSchG).

Eine qualitative und quantitative Untersuchung des Kinder- und Jugendmedienschutzes in der DDR steht bis heute ebenso aus wie ein entsprechender Vergleich zwischen der DDR und der BRD.

14

Wie Anm. 3, hier § 4 Abs. 1 und 2

15

Arbeitsblatt für die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden am 18. und 19. April 1991 in Berlin (Filmmuseum Potsdam, Sammlungen)

Matthias Struch ist Filmhistoriker am Filmmuseum Potsdam und hauptamtlicher Prüfer bei der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).

